Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung — GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. SH 2003, S. 57), des § 29 Absatz 2, 3, 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBI. SH 1996, S. 200) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und Absatz 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. SH 2005, S. 27) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 02.10.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr 2

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr 2

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr 2

§ 4 Erstattung von Auslagen 4

§ 5 Gebührenschuldner 4

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld 5

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass 5

§ 8 Datenverarbeitung 5

§ 9 Haftung und Schäden 6

§ 10 Inkrafttreten 6

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben die Feuerwehren gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung (§ 23 Abs. 2 BrSchG) und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) mitzuwirken.

(3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehren nicht beeinträchtigt werden, stehen die Feuerwehren auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, für die Geschädigten unentgeltlich bei:

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen, gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden, gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG,
3. gemeindeübergreifende Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Eutin, gemäß § 21 Abs. 3 BrSchG.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

(1) Soweit keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht, werden für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin einschließlich der Feuersicherheitswachen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Das Gleiche gilt für Einsätze in den zusätzlichen Einsatzbereichen nach § 21 Abs. 4 BrSchG.

(2) Unbeschadet des § 2 dieser Satzung sind Einsätze im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,

5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,

gebührenpflichtig.

(3) Bei gemeindeübergreifender Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern Luftlinie, gerechnet von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Eutin, und bei Hilfeleistungen außerhalb dieses Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.

(4) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin können auch Gebühren erhoben werden, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen brauchen und sie dies nicht zu vertreten haben.

(5) Die Gebühr wird für die Dauer des Feuerwehreinsatzes nach folgenden Stundensätzen erhoben:

Bezeichnung		**Kosten / Stunde**
1. für den Einsatz von Personal je Einsatzkraft der Feuerwehr		58,74 €
2**. für den Einsatz von Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe**		
2.1	ELW	157,79 €
2.2	KdoW	20,28 €
2.3	LF 16	138,40 €
2.4	LF 20	244,42 €
2.5	TLF	223,10 €
2.6	RTB	197,11 €
2.7	RW	265,35 €
2.8	GW	121,05 €
2.9	PKW	8,06 €
2.10	MTW	42,72 €
2.11	DLK	735,33 €
2.12	Drohne	339,23 €
3.	**Einsatz Fehlalarm Brandmeldeanlage**	**Kosten / Einsatz**
3.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage (Standard)	1.130,04 €
3.2	Fehlalarm Brandmeldeanlage (groß)	1.850,07 €

(6) Die Berechnung der Gebühr erfolgt für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzdauer.

(7) Ein Einsatz beginnt mit Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder dem Beginn eines unmittelbar anschließenden Einsatzes.

(8) Für die Auslösung eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage gilt in Abweichung der vorherigen Regelungen ein Pauschaltarif gem. Absatz 5 Nr. 3. dieser Satzung. Für die Gebührenerhebung ist die in der Alarmierungs- und Ausrückeordnung aufgeführte Einstufung des Gebäudes maßgeblich.

(9) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen über den Einsatz der Feuerwehrkräfte und die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte.

§ 4 Erstattung von Auslagen

(1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:

1. Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel, gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 BrSchG,
2. die entstandenen Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchmittel), gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG,
3. Entschädigung nach den §§ 33 und 34 BrSchG sowie
4. besondere Auslagen (z.B. Dekontaminationskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust).

(2) Muss eine der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel.

Hierbei wird der Einkaufspreis zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehren erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehren wahrgenommen werden,
3. die- oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigen und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges, aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
7. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistungen durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Ansprüche nach § 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung der Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen der Dienstanweisung der Stadt Eutin für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Eutin ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren/Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

(5) Für die Ersatzansprüche gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 9 Haftung und Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Eutin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldner haben die Stadt Eutin von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Stadt Eutin keine Haftung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eutin (Feuerwehrgebührensatzung) vom 21.03.2018 außer Kraft.

Eutin,

Stadt Eutin
Sven Radestock
-Bürgermeister-